

TE Bvwg Erkenntnis 2024/6/4 W176 2245660-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.2024

Entscheidungsdatum

04.06.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

DMSG §11

DMSG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DMSG § 11 heute
2. DMSG § 11 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2024
3. DMSG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013
4. DMSG § 11 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999
5. DMSG § 11 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990

1. DMSG § 31 heute
2. DMSG § 31 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2024
3. DMSG § 31 gültig von 01.01.2000 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999

Spruch

W176 2245660-2/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von XXXX , gegen den

Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 11.09.2023, Zl. 2023-0.368.066, betreffend Erteilung einer Grabungsbewilligung mit einer Auflage zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von römisch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 11.09.2023, Zl. 2023-0.368.066, betreffend Erteilung einer Grabungsbewilligung mit einer Auflage zu Recht:

A)

In (teilweiser) Stattgabe der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Auflage wie folgt zu lauten hat:

„Von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt durch hinreichende Bedeckung mit Grabungsaushub (bzw. – bei Fehlen eines solchen – mit möglichst gleichwertigem Material) zu sichern.“

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit E-Mail vom 31.05.2021 suchte der nunmehrige Beschwerdeführer beim Bundesdenkmalamt (im Folgenden auch: belangte Behörde) um Bewilligung einer Grabung auf dem Grundstück XXXX, an. 1. Mit E-Mail vom 31.05.2021 suchte der nunmehrige Beschwerdeführer beim Bundesdenkmalamt (im Folgenden auch: belangte Behörde) um Bewilligung einer Grabung auf dem Grundstück römisch XXXX, an.

Dem Antrag war eine Projekt- und Methodikbeschreibung sowie ein Grabungskonzept angeschlossen, wonach mit der Entdeckung von Denkmälern und Bodendenkmälern nicht zu rechnen sei; denn die belangte Behörde habe rechtverbindlich festgestellt, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des bekanntermaßen auf diesem Grundstück unter der Erdoberfläche vorkommenden, mutmaßlich lengyelzeitlichen archäologischen Funde und Befunde tatsächlich nicht bestehen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden aber archäologische Befunde angetroffen. Die Befunde beinhalteten voraussichtlich interessantes, aber wirtschaftlich wertloses Kleinfundmaterial. Die Fundstelle sei jungsteinzeitlichen Alters. Auf der zu öffnenden Fläche sollte sich ein vergleichsweise sehr schlecht erhaltener Langhausrest befinden. Dabei wird auf eine bildliche Darstellung verwiesen, auf der – blau umrahmt – die geplante Grabungsfläche erkenntlich gemacht ist; darin sind zwei parallel verlaufende Striche, die (wie die anderen zu erkennenden Langhausbefunde) rot markiert sind, zu sehen, die auf den Rest eines Langhauses hindeuten.

2. Mit Bescheid vom 09.07.2021, Zl. 2021-0.385.686, gab die belangte Behörde unter Erteilung von zwei Auflagen (Anwendung der stratigraphischen Grabungsmethode im Falle des Auftretens relevanter archäologischer Befunde; Sicherung unbeweglicher Bodendenkmale und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) diesem Antrag gemäß § 11 Abs. 1 DMSG statt. 2. Mit Bescheid vom 09.07.2021, Zl. 2021-0.385.686, gab die belangte Behörde unter Erteilung von zwei Auflagen (Anwendung der stratigraphischen Grabungsmethode im Falle des Auftretens relevanter archäologischer Befunde; Sicherung unbeweglicher Bodendenkmale und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) diesem Antrag gemäß Paragraph 11, Absatz eins, DMSG statt.

3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 26.07.2021 das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass die belangte Behörde den Antrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen gehabt hätte. Darüber hinaus seien die erteilten Auflagen – ua. in Hinblick das Recht auf Wissenschaftsfreiheit – rechtswidrig.

4. Mit Beschluss vom 15.12.2021, Zl. W183 2245660-1/3E, hob das Bundesverwaltungsgericht den unter Punkt 2. erwähnten Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück. 4. Mit Beschluss vom 15.12.2021, Zl. W183 2245660-1/3E, hob das

Bundesverwaltungsgericht den unter Punkt 2. erwähnten Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

Begründend hielt es zunächst fest, dass sich sowohl aus dem Antrag des Beschwerdeführers wie auch aus den wissenschaftlichen Verzeichnissen objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Denkmälern auf der zu erforschenden Fläche ergäben; das Bundesdenkmalamt sei daher zuständig, über den Antrag zu entscheiden.

Es sei aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Auflagen erteilt worden seien; insbesondere seien keine auf den konkreten Fall bezogene Ermittlungen ersichtlich. In einem fortgesetzten Verfahren werde die belangte Behörde daher die entsprechenden Ermittlungsschritte setzen sowie nachvollziehbare Feststellungen treffen müssen.

5. Mit Beschluss vom 14.06.2022, Zl. E 249/2022-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der vom Beschwerdeführer gegen den dargestellten Beschluss erhobenen Beschwerde ab.

6. Die in der Folge vom Beschwerdeführer eingebrachte außerordentliche Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 07.12.2022, Zl. Ra 2022/09/0108-3, zurück. Begründend hielt er insbesondere fest, dass § 11 DMSG grundsätzlich sämtliche Bodendenkmale unabhängig von einer erfolgten Unterschutzstellung umfasse. 6. Die in der Folge vom Beschwerdeführer eingebrachte außerordentliche Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 07.12.2022, Zl. Ra 2022/09/0108-3, zurück. Begründend hielt er insbesondere fest, dass Paragraph 11, DMSG grundsätzlich sämtliche Bodendenkmale unabhängig von einer erfolgten Unterschutzstellung umfasse.

7. In einer am 04.01.2022 erstatteten Stellungnahme von XXXX, Abteilung [der belangten Behörde] für Archäologie, wurden Textpassagen als „ausführlichere Begründung[en]“ für die genannten Auflagen angeführt, wobei der Text zur Auflage betreffend Sicherung unbeweglicher Bodendenkmale und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wie folgt lautete: 7. In einer am 04.01.2022 erstatteten Stellungnahme von römisch XXXX, Abteilung [der belangten Behörde] für Archäologie, wurden Textpassagen als „ausführlichere Begründung[en]“ für die genannten Auflagen angeführt, wobei der Text zur Auflage betreffend Sicherung unbeweglicher Bodendenkmale und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wie folgt lautete:

„Im Zuge einer archäologischen Maßnahme (am häufigsten bei einer archäologischen Grabung) werden, sofern diese auf archäologische Befunde stößt, unbewegliche Bodendenkmale angetroffen, deren Veränderung bzw. Zerstörung nur in dem Maße gestattet ist, als dies ‚(...) unvermeidlich und daher notwendig ist‘ (DMSG § 11 Abs. 5), unabhängig davon, ob die Bodendenkmale bereits vorher unter Denkmalschutz standen oder nicht. Mit dieser Gesetzesbestimmung wird die grundsätzliche Forderung nach einer unveränderten Erhaltung aller Bodendenkmale festgeschrieben, von der nur dann und immer nur in dem geringsten möglichen Ausmaß abzugehen ist, wenn die Abwägung der Antragsgründe (z.B. Erkenntnisgewinn durch wissenschaftliche Forschung, wirtschaftliche Notwendigkeiten, öffentliche Interessen) dies zulässt. Der Verlust an Substanz ist dann durch eine dem Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechende Dokumentation wettzumachen bzw. zu ersetzen.“ „Im Zuge einer archäologischen Maßnahme (am häufigsten bei einer archäologischen Grabung) werden, sofern diese auf archäologische Befunde stößt, unbewegliche Bodendenkmale angetroffen, deren Veränderung bzw. Zerstörung nur in dem Maße gestattet ist, als dies ‚(...) unvermeidlich und daher notwendig ist‘ (DMSG Paragraph 11, Absatz 5), unabhängig davon, ob die Bodendenkmale bereits vorher unter Denkmalschutz standen oder nicht. Mit dieser Gesetzesbestimmung wird die grundsätzliche Forderung nach einer unveränderten Erhaltung aller Bodendenkmale festgeschrieben, von der nur dann und immer nur in dem geringsten möglichen Ausmaß abzugehen ist, wenn die Abwägung der Antragsgründe (z.B. Erkenntnisgewinn durch wissenschaftliche Forschung, wirtschaftliche Notwendigkeiten, öffentliche Interessen) dies zulässt. Der Verlust an Substanz ist dann durch eine dem Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechende Dokumentation wettzumachen bzw. zu ersetzen.“

Daher legen auch die Richtlinien Archäologische Maßnahmen als verbindlichen Bestandteil fest: „Als Bestandteil jeder archäologischen Maßnahme ist die Konservierung sämtlicher Funde im Sinne ihrer Erstversorgung zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl das Fundmaterial (= bewegliche Bodendenkmale) als auch die an Ort und Stelle erhaltenen Befunde/Befundreste (= unbewegliche Bodendenkmale). Die Konservierung hat eine möglichst langfristige Erhaltung aller Funde sicherzustellen.“ (Bundesdenkmalamt (Hrsg), Richtlinien Archäologische Maßnahmen⁶ (2022) 33, abrufbar unter <https://www.bda.gv.at/service/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien.html>).

Diese in der Auflage angesprochene Verpflichtung zur Sicherung der nach einer Grabung (noch) vorhandenen Bodendenkmale kann u.a. von einem einfachen schonenden Überschütten von z.B. Mauerresten bis hin zu einer

konservatorischen Überdeckung von z.B. Gräbern gehen (vgl. Bundesdenkmalamt (Hrsg), Standards der Baudenkmalpflege² (2015) 37f: „Archäologische Untersuchungen erbringen nicht nur neue Kenntnisse, sondern fördern auch Objekte zutage, die entweder an Ort und Stelle erhalten werden (z.B. Mauerwerk, Brunnen, Keller) oder als entnommene bewegliche Bestandteile langfristig aufzubewahren sind (archäologische [Klein-]Funde). Eine Erhaltung an Ort und Stelle ist unter konservatorischen Gesichtspunkten zu bewerkstelligen, z. B. in einfachster Form durch schonende Wiederverfüllung (...); abrufbar unter <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/standards-der-baudenkmalpflege/>). Zur Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesdenkmalamtes vergleiche auch § 11 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz mit seinem Verweis auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 Denkmalschutzgesetz. Diese in der Auflage angesprochene Verpflichtung zur Sicherung der nach einer Grabung (noch) vorhandenen Bodendenkmale kann u.a. von einem einfachen schonenden Überschütten von z.B. Mauerresten bis hin zu einer konservatorischen Überdeckung von z.B. Gräbern gehen vergleiche Bundesdenkmalamt (Hrsg), Standards der Baudenkmalpflege² (2015) 37f: „Archäologische Untersuchungen erbringen nicht nur neue Kenntnisse, sondern fördern auch Objekte zutage, die entweder an Ort und Stelle erhalten werden (z.B. Mauerwerk, Brunnen, Keller) oder als entnommene bewegliche Bestandteile langfristig aufzubewahren sind (archäologische [Klein-]Funde). Eine Erhaltung an Ort und Stelle ist unter konservatorischen Gesichtspunkten zu bewerkstelligen, z. B. in einfachster Form durch schonende Wiederverfüllung (...); abrufbar unter <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/standards-der-baudenkmalpflege/>). Zur Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesdenkmalamtes vergleiche auch Paragraph 11, Absatz 4, Denkmalschutzgesetz mit seinem Verweis auf die Bestimmungen des Paragraph 9, Absatz 3 und 4 Denkmalschutzgesetz.

Die - soweit als möglich - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dient der Konservierung der (noch vorhandenen) Bodendenkmale und der unmittelbaren Umgebung des durch die archäologische Maßnahme verursachten Eingriffs. Beispielsweise stellt die rechtzeitige Wiederverfüllung (=Wiedereinfüllung) von Grabungsflächen oder Grabungsschnitten - auch unter der Wasseroberfläche und allenfalls mit Vorbereitungen für einen dem ursprünglichen entsprechenden Bewuchs - eine einfache und doch wirkungsvolle Vorsorge für die weitere Erhaltung der Bodendenkmale dar, verhindert Erosionen auch in angrenzenden Bereichen und sorgt für eine Wiederbenutzbarkeit von (z.B. landwirtschaftlich genutzten) Flächen und für eine Rückführung der archäologischen Eingriffe in die Landschaft. Gerade ohne Wiederherstellung verlassene Forschungsgrabungen stellten ein beträchtliches Ärgernis in Österreich und auch ein Gefährdungspotential für die Allgemeinheit dar (vgl. Bundesdenkmalamt (Hrsg), Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden (2016) 39: „Die beste Konservierung ist in der Regel die Wiedereinfüllung. Das Gefüge der Wiedereinfüllung ist den künftigen Konservierungs- und Nutzungsansprüchen anzupassen. Im freien Feld ist eine sorgfältige Einfüllung mit dem vorhandenen Material anzustreben, im Ersatzfall soll möglichst gleichwertiges Material verwendet werden, um Feuchte- und Salzdifusionsprozesse zu lenken (2.8. keine Rollierung). Trennlagen auf Bauresten, beispielsweise Geotextile, haben keine nachweisbare konservatorische Bedeutung, sondern dienen als Sauberkeits- und Hinweisschichte, sind also von archäologischem Belang. Bei geänderter Nutzung beziehungsweise im Inneren von Objekten ist die Einfüllung den neuen Gebrauchslasten und/oder klimatischen Gegebenheiten anzupassen (Material, Verdichtung, Trennlage, Feuchtigkeit, Wasserführung, Diffusionsverhalten etc.). Ein geotechnisches Gutachten ist dienlich, im Einzelfall unerlässlich. Zusehends wird Wiedereinfüllung beziehungsweise Teilwiedereinfüllung auch bei Altgrabungen zum Thema, da Konservierungs-, vor allem aber Pflegefragen nach wenigen Jahrzehnten BesitzerInnen wie BetreuerInnen archäologischer Stätten und Ruinen vermehrt vor kaum lösbare Aufgaben stellen. (...); abrufbar unter <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/>). Wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist, z.B. aufgrund eines Tiefbauvorhabens, sind zumindest die erforderlichen Sicherungen auszuführen.“ Die - soweit als möglich - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands dient der Konservierung der (noch vorhandenen) Bodendenkmale und der unmittelbaren Umgebung des durch die archäologische Maßnahme verursachten Eingriffs. Beispielsweise stellt die rechtzeitige Wiederverfüllung (=Wiedereinfüllung) von Grabungsflächen oder Grabungsschnitten - auch unter der Wasseroberfläche und allenfalls mit Vorbereitungen für einen dem ursprünglichen entsprechenden Bewuchs - eine einfache und doch wirkungsvolle Vorsorge für die weitere Erhaltung der Bodendenkmale dar, verhindert Erosionen auch in angrenzenden Bereichen und sorgt für eine Wiederbenutzbarkeit von (z.B. landwirtschaftlich genutzten) Flächen und für eine Rückführung der archäologischen Eingriffe in die Landschaft. Gerade ohne Wiederherstellung verlassene Forschungsgrabungen stellten ein beträchtliches Ärgernis in Österreich und auch ein Gefährdungspotential für die Allgemeinheit dar vergleiche Bundesdenkmalamt (Hrsg),

Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden (2016) 39: „Die beste Konservierung ist in der Regel die Wiedereinfüllung. Das Gefüge der Wiedereinfüllung ist den künftigen Konservierungs- und Nutzungsansprüchen anzupassen. Im freien Feld ist eine sorgfältige Einfüllung mit dem vorhandenen Material anzustreben, im Ersatzfall soll möglichst gleichwertiges Material verwendet werden, um Feuchte- und Salzdifusionsprozesse zu lenken (2.8. keine Rollierung). Trennlagen auf Bauresten, beispielsweise Geotextile, haben keine nachweisbare konservatorische Bedeutung, sondern dienen als Sauberkeits- und Hinweisschicht, sind also von archäologischem Belang. Bei geänderter Nutzung beziehungsweise im Inneren von Objekten ist die Einfüllung den neuen Gebrauchslasten und/oder klimatischen Gegebenheiten anzupassen (Material, Verdichtung, Trennlage, Feuchtigkeit, Wasserführung, Diffusionsverhalten etc.). Ein geotechnisches Gutachten ist dienlich, im Einzelfall unerlässlich. Zusehends wird Wiedereinfüllung beziehungsweise Teilwiedereinfüllung auch bei Altgrabungen zum Thema, da Konservierungs-, vor allem aber Pflegefragen nach wenigen Jahrzehnten BesitzerInnen wie BetreuerInnen archäologischer Stätten und Ruinen vermehrt vor kaum lösbare Aufgaben stellen. (...); abrufbar unter <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/>). Wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist, z.B. aufgrund eines Tiefbauvorhabens, sind zumindest die erforderlichen Sicherungen auszuführen.“

8. In einer (undatierten) Stellungnahme führt XXXX, Abteilung [der belangten Behörde] für Archäologie, zur Auflage der Konservierung aus: 8. In einer (undatierten) Stellungnahme führt römisch XXXX, Abteilung [der belangten Behörde] für Archäologie, zur Auflage der Konservierung aus:

„Da im Konzept des Antragstellers, das einen integrierenden Bestandteil des bewilligenden Bescheides darstellt, nicht auf die allfällig notwendige Konservierung am Ort verbleibender Befund(reste) bzw. auftretender Bodendenkmale eingegangen wird, ist die Auflage vorzusehen, um unbewegliche Bestandteile des Befundes zu schützen. Bei Anlage eines 30 x 50 m großen Grabungsschnittes ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass dabei alle möglicherweise im Boden vorhandenen Befunde vollständig ergraben werden, insbesondere, wenn sich die am Ort vermutete neolithische Siedlung darüber hinaus erstreckt. Um diese teilweise angegrabenen Befunde zu sichern und auch weitere Erosion von Befunden durch offenstehende Grabungsflächen hintanzuhalten, ist diese Auflage als Ergänzung des Konzeptes vorzusehen.“

9. Mit Schreiben vom 09.02.2023 ersuchte die belangte Behörde zunächst mit Blick auf den ursprünglich beantragten Genehmigungszeitraum (02.08.2021 - 31.7.2022) um Bekanntgabe, ob das gegenständliche Vorhaben noch weiterverfolgt werde.

Zugleich teilte es als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Ausführungen zur Notwendigkeit der Aufnahme der beiden genannten Auflagen mit, die sich bezüglich jener betreffend Sicherung unbeweglicher Bodendenkmale und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Wesentlichen mit den unter Punkt. 7. und 8. zitierten Passagen decken.

10. Mit Schriftsatz vom 26.02.2023 nahm der Beschwerdeführer im Wesentlichen wie folgt Stellung: Der ursprüngliche Antrag werde in Bezug auf das Ende des Genehmigungszeitraums auf 31.12.2030 abgeändert. Die Ermittlungsergebnisse (zur Auflage betreffend Grabungsmethode; auf die gegenständlich relevante Auflage wird nicht eingegangen) seien objektiv sachlich falsch und nicht der herrschenden Lehre zur archäologischen Grabungsmethodik entsprechend. Als Beweis dafür wird neben einem (in einem anderen Verfahren erstatteten) Gutachten des Beschwerdeführers vom 06.06.2022 ein von XXXX (Universität Graz) verfasstes Gutachten vom 24.07.2021 zur Frage der Grabungsmethodik vorgelegt. 10. Mit Schriftsatz vom 26.02.2023 nahm der Beschwerdeführer im Wesentlichen wie folgt Stellung: Der ursprüngliche Antrag werde in Bezug auf das Ende des Genehmigungszeitraums auf 31.12.2030 abgeändert. Die Ermittlungsergebnisse (zur Auflage betreffend Grabungsmethode; auf die gegenständlich relevante Auflage wird nicht eingegangen) seien objektiv sachlich falsch und nicht der herrschenden Lehre zur archäologischen Grabungsmethodik entsprechend. Als Beweis dafür wird neben einem (in einem anderen Verfahren erstatteten) Gutachten des Beschwerdeführers vom 06.06.2022 ein von römisch XXXX (Universität Graz) verfasstes Gutachten vom 24.07.2021 zur Frage der Grabungsmethodik vorgelegt.

11. Nach Fristerstreckung führte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 15.05.2023 zur gegenständlichen Auflage ergänzend aus, dass in Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei den zu erwartenden archäologischen Befunden nicht um ein denkmalgeschütztes Denkmal handle, keine Rechtsgrundlage für eine derartige Auflage gebe. Auch sei es eine vollständige Ausgrabung aller auf der Untersuchungsfläche angetroffenen Befunde geplant und dies mit Blick auf

den zur Verfügung stehenden Zeitraum auch leicht zu bewerkstelligen. Es sei daher von auszugehen, dass nach Abschluss der Grabungsarbeiten auf der tatsächlich geöffneten, maximal 30 x 15 m messenden Grabungsfläche keine Befunde, Befundreste oder Bodendenkmal verbleiben werden. Was allfällige sich über die Grenzen des tatsächlich geöffneten (und völlig ausgegraben werdenden) Grabungsschnitts hinaus erstreckende „angegrabene Befunde“ betreffe, unterliege deren Erhaltung oder auch nur Sicherung nicht der rechtliche Verantwortung des Beschwerdeführers. Diese liege vielmehr ausschließlich bei den Nutzungsberechtigten der von den Grabungen des Beschwerdeführers nicht betroffenen Teile des Grundstücks.

Überdies legte der Beschwerdeführer zur Frage der Grabungsmethodik ein Ergänzungsgutachten von XXXX vom 10.05.2023, sowie gutachterliche Ausführungen von XXXX (Universität Heidelberg), XXXX (Regionalarchäologin, XXXX), XXXX (Präsidentin XXXX -Deutschland, München), XXXX (Universität Münster), XXXX (Universität Sheffield) sowie XXXX (Archäologin, Wien) vor.Überdies legte der Beschwerdeführer zur Frage der Grabungsmethodik ein Ergänzungsgutachten von römisch XXXX vom 10.05.2023, sowie gutachterliche Ausführungen von römisch XXXX (Universität Heidelberg), römisch XXXX (Regionalarchäologin, römisch XXXX), römisch XXXX (Präsidentin römisch XXXX - Deutschland, München), römisch XXXX (Universität Münster), römisch XXXX (Universität Sheffield) sowie römisch XXXX (Archäologin, Wien) vor.

12. Mit Schriftsatz vom 25.07.2023 brachte der Beschwerdeführer vor, die belangte Behörde habe trotz Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht keine sachdienlichen Ermittlungen angestellt. Aus dem vorgelegten Gutachten und den vorliegenden Luft- und Satellitenbilder sowie geophysikalischen Prospektionsergebnissen folge, dass höchstens 20 Pfortengruben mit jeweils einem Durchmesser von maximal 50 cm und einer maximalen Tiefe von weniger als 30 cm unter Humusunterkante sowie höchstens zwei parallel verlaufende, auf maximal ca. acht bzw. ca. zwölf m Länge, ca. 30 bis 40 cm Breite und wohl kaum mehr als 10 cm Tiefe erhaltene Wandgräbchen an Ort und Stelle zu erwarten sind. Diese sollen im Rahmen der geplanten Grabung komplett ausgegraben werden, womit nach Abschluss der Grabung keinerlei unbewegliche Bodendenkmale auf der betroffenen Fläche verbleiben werden. Die Auflage zur Sicherung erübrige sich, weil nach der Grabung an Ort und Stelle voraussichtlich keine unbeweglichen Bodendenkmale an Ort und Stelle verbleiben würden und überdies eine Verpflichtung zur Sicherung nicht mehr vorhandener Bodendenkmale qua Bescheidaufgabe weder praktisch möglich sei noch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips dafür erforderlich oder geeignet sein könne, den Schutzzweck des § 11 Abs. 1 DMSG zu verwirklichen.12. Mit Schriftsatz vom 25.07.2023 brachte der Beschwerdeführer vor, die belangte Behörde habe trotz Aufforderung durch das Bundesverwaltungsgericht keine sachdienlichen Ermittlungen angestellt. Aus dem vorgelegten Gutachten und den vorliegenden Luft- und Satellitenbilder sowie geophysikalischen Prospektionsergebnissen folge, dass höchstens 20 Pfortengruben mit jeweils einem Durchmesser von maximal 50 cm und einer maximalen Tiefe von weniger als 30 cm unter Humusunterkante sowie höchstens zwei parallel verlaufende, auf maximal ca. acht bzw. ca. zwölf m Länge, ca. 30 bis 40 cm Breite und wohl kaum mehr als 10 cm Tiefe erhaltene Wandgräbchen an Ort und Stelle zu erwarten sind. Diese sollen im Rahmen der geplanten Grabung komplett ausgegraben werden, womit nach Abschluss der Grabung keinerlei unbewegliche Bodendenkmale auf der betroffenen Fläche verbleiben werden. Die Auflage zur Sicherung erübrige sich, weil nach der Grabung an Ort und Stelle voraussichtlich keine unbeweglichen Bodendenkmale an Ort und Stelle verbleiben würden und überdies eine Verpflichtung zur Sicherung nicht mehr vorhandener Bodendenkmale qua Bescheidaufgabe weder praktisch möglich sei noch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips dafür erforderlich oder geeignet sein könne, den Schutzzweck des Paragraph 11, Absatz eins, DMSG zu verwirklichen.

13. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.09.2023, dem Beschwerdeführer zugestellt am 13.09.2023, gab die belangte Behörde dem unter Punkt 1. dargestellten Antrag (modifiziert durch den unter Punkt 9. zitierten Schriftsatz) statt und erteilte dem Beschwerdeführer gemäß § 11 Abs. 1 DMSG in der Zeit bis 31.12.2030 die Bewilligung zur Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale auf dem genannten Grundstück gemäß dem zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärten Konzept mit Projekt- und Methodikbeschreibung jeweils vom 31.05.2021 samt Planbeilage, dies mit folgender Auflage:13. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.09.2023, dem Beschwerdeführer zugestellt am 13.09.2023, gab die belangte Behörde dem unter Punkt 1. dargestellten Antrag (modifiziert durch den unter Punkt 9. zitierten Schriftsatz) statt und erteilte dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 11, Absatz eins, DMSG in der Zeit bis 31.12.2030 die Bewilligung zur Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche zum Zwecke der Entdeckung und

Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale auf dem genannten Grundstück gemäß dem zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärten Konzept mit Projekt- und Methodikbeschreibung jeweils vom 31.05.2021 samt Planbeilage, dies mit folgender Auflage:

„Von der Maßnahme unmittelbar betroffene unbewegliche Bodendenkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt zu sichern und Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser bei Abschluss der Maßnahme so weit als möglich durch Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands rückgängig zu machen.“

In der Bescheidbegründung stellte die belangte Behörde zunächst den Verfahrensgang dar und führte sodann aus, dass sich die in ihrem unter Punkt 9. dargestellten Schreiben enthaltene Begründung für die gegenständliche Auflage sich auf eine schlüssige und nachvollziehbare fachliche Bewertung des konkreten Einzelfalles (insbesondere Ausmaß des Grabungsschnittes in Bezug auf eine vermutete Siedlungserstreckung; teilweise angegrabene Befunde) stütze, die durch das Parteivorbringen nicht habe entkräftet werden können. Auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.03.2023, Zl. W176 2259100-1, wo auf die „Möglichkeit“ abgestellt worden sei, „dass auch nach Ende der Maßnahme dort weiterhin Bodendenkmale vorhanden sind“, sei kein Grund ersichtlich, um von der angeführten Begründung abzuweichen.

14. Mit einem ebenfalls am 11.09.2023 bei der belangten Behörde eingebrachten Schriftsatz erhob der Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungsfrist.

15. Mit (nach der Aktenlage unbekämpft gebliebenem) Bescheid vom 21.09.2023, Zl. 2023-0.655.438, stellte die belangte Behörde das Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungsfrist unter Hinweis auf die Sachentscheidung durch den angefochtenen Bescheid ein.

16. Mit fristgerecht eingebrachtem Schriftsatz zog der Beschwerdeführer den unter Punkt 13. dargestellten Bescheid in Beschwerde.

Darin verweist er zum einen auf Verfahrensfehler der belangten Behörde, insbesondere Nichterledigung eines von ihm gestellten Antrag auf Akteneinsicht, Verletzung im Recht auf Parteiengehör und Mangelhaftigkeit der behördlichen Ermittlungen durch krasse Vernachlässigung der Umstände des Einzelfalles. In diesem Zusammenhang wird vorgebracht, dass das zu untersuchende Objekt zur Gänze innerhalb des geplanten Grabungsschnittes liege, während die nächstgelegenen archäologischen Befunde ausweislich der vorliegenden Beweismaterialien erst wenigstens 30 m von den Außengrenzen der geplanten Grabungsfläche auftreten würden und daher vom geplanten Grabungsvorhaben des Beschwerdeführers überhaupt nicht betroffen seien.

Zum anderen bringt er vor, dass der Bescheid aus folgenden Gründen inhaltlich rechtswidrig sei:

So sei es der belangten Behörde verwehrt, dem Beschwerdeführer mittels Auflage eine Sicherungsmaßnahme aufzubürden, da solche Sicherungsmaßnahmen im DMSG nicht in § 11 DMSG geregelt seien, sondern durch die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 und 2 DMSG. Selbst wenn das Bundesdenkmalamt den Schutz von „unbeweglichen Bodendenkmalen“ vor Erosion nicht nur Wege eines Antrags gemäß § 31 Abs. 1 DMSG an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und eines separaten, von dieser erlassenen Bescheides, sondern auch selbst direkt im Wege einer mit einem bewilligenden Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 verbundenen Auflage auftragen dürfe, erfülle der gegenständliche Fall die Voraussetzungen für die Erlassung einer Sicherungsmaßnahme nach § 31 DMSG nicht. Auch verstoße der bekämpfte Bescheid gegen das explizit in § 31 Abs. 1 2. Satz DMSG enthaltene Verbot, einem Verpflichteten eine Sicherungsmaßnahme aufzutragen, die eine im DMSG nicht vorgesehene Erhaltungsverpflichtung zum Inhalt hat, ohne dass ihm die dafür anfallenden Kosten von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden. Das sei schon allein deshalb so, weil bereits aufgrund der konkreten, durch Luft- bzw. Satellitenbilder und die Ergebnisse einer geophysikalischen Prospektion nachgewiesenen, an Ort und Stelle gegebenen Befundsituation mit dem Vorkommen (anderer als der) vom Beschwerdeführer vollständig zu ergraben geplanten Bodendenkmale auf der und unmittelbar angrenzend an die geplante Grabungsfläche nach Abschluss der Grabung nicht (mehr) zu rechnen ist. Da sich die Bestimmungen der §§ 4 ff. DMSG ausschließlich auf geschützte Denkmale beziehen, fänden sie auf die (im gegenständlichen Fall ohnehin voraussichtlich nach Abschluss der geplanten Grabungen gar nicht mehr vorhandenen, aber) eventuell betroffenen nicht denkmalgeschützten Denkmale keine Anwendung. So sei es der belangten Behörde verwehrt, dem Beschwerdeführer mittels Auflage eine Sicherungsmaßnahme aufzubürden, da solche Sicherungsmaßnahmen im DMSG nicht in Paragraph 11, DMSG geregelt seien, sondern durch die Bestimmungen des

Paragraph 31, Absatz eins und 2 DMSG. Selbst wenn das Bundesdenkmalamt den Schutz von „unbeweglichen Bodendenkmalen" vor Erosion nicht nur Wege eines Antrags gemäß Paragraph 31, Absatz eins, DMSG an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und eines separaten, von dieser erlassenen Bescheides, sondern auch selbst direkt im Wege einer mit einem bewilligenden Bescheid gemäß Paragraph 11, Absatz eins, verbundenen Auflage auftragen dürfe, erfülle der gegenständliche Fall die Voraussetzungen für die Erlassung einer Sicherungsmaßnahme nach Paragraph 31, DMSG nicht. Auch verstoße der bekämpfte Bescheid gegen das explizit in Paragraph 31, Absatz eins, 2. Satz DMSG enthaltene Verbot, einem Verpflichteten eine Sicherungsmaßnahme aufzutragen, die eine im DMSG nicht vorgesehene Erhaltungsverpflichtung zum Inhalt hat, ohne dass ihm die dafür anfallenden Kosten von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden. Das sei schon allein deshalb so, weil bereits aufgrund der konkreten, durch Luft- bzw. Satellitenbilder und die Ergebnisse einer geophysikalischen Prospektion nachgewiesenen, an Ort und Stelle gegebenen Befundsituation mit dem Vorkommen (anderer als der) vom Beschwerdeführer vollständig zu ergraben geplanten Bodendenkmale auf der und unmittelbar angrenzend an die geplante Grabungsfläche nach Abschluss der Grabung nicht (mehr) zu rechnen ist. Da sich die Bestimmungen der Paragraphen 4, ff. DMSG ausschließlich auf geschützte Denkmale beziehen, fänden sie auf die (im gegenständlichen Fall ohnehin voraussichtlich nach Abschluss der geplanten Grabungen gar nicht mehr vorhandenen, aber) eventuell betroffenen nicht denkmalgeschützten Denkmale keine Anwendung.

Lägen aber die Voraussetzungen für die Erlassung einer Sicherungsmaßnahme gemäß § 31 DMSG nicht vor, sei das Bundesdenkmalamt auch nicht gesetzlich dazu ermächtigt, eine solche Sicherungsmaßnahme ersatzweise durch Anbindung als Auflage an einen bewilligenden Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 DMSG dem Grabungsgenehmigungsinhaber aufzutragen. Vielmehr sei auszuschließen, dass der Gesetzgeber, der mit § 31 DMSG eine eigene Bestimmung für „Sicherungsmaßnahmen" zum Schutz von „schützenswerten" Denkmalen vor Zerstörungen und Veränderungen im DMSG vorgesehen, diese aber eben auf geschützte Denkmale eingeschränkt hat, in § 11 Abs. 1 DMSG darauf vergessen hätte, eine Ermächtigung des Bundesdenkmalamtes zur Verbindung viel weitreichenderer „Sicherungsmaßnahmen" mit bewilligenden Bescheiden unter dieser spezifisch auf Ausgrabungen und sonstige Nachforschungen zum Zweck der Entdeckung und Untersuchung archäologischer Denkmale zugeschnittenen Bestimmung explizit zu erwähnen. Daher sei die gegenständliche Auflage ein offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Versuch der Behörde, das vom Gesetzgeber für die „Sicherung" aller „Denkmale" durch § 31 DMSG gesetzlich vorgesehene und geregelte Verfahren zu umgehen und Betroffene mit viel weitreichenderen Verpflichtungen zu belasten, als es selbst den Eigentümer eines bescheidmäßig geschützten Denkmals belasten dürfte. Lägen aber die Voraussetzungen für die Erlassung einer Sicherungsmaßnahme gemäß Paragraph 31, DMSG nicht vor, sei das Bundesdenkmalamt auch nicht gesetzlich dazu ermächtigt, eine solche Sicherungsmaßnahme ersatzweise durch Anbindung als Auflage an einen bewilligenden Bescheid gemäß Paragraph 11, Absatz eins, DMSG dem Grabungsgenehmigungsinhaber aufzutragen. Vielmehr sei auszuschließen, dass der Gesetzgeber, der mit Paragraph 31, DMSG eine eigene Bestimmung für „Sicherungsmaßnahmen" zum Schutz von „schützenswerten" Denkmalen vor Zerstörungen und Veränderungen im DMSG vorgesehen, diese aber eben auf geschützte Denkmale eingeschränkt hat, in Paragraph 11, Absatz eins, DMSG darauf vergessen hätte, eine Ermächtigung des Bundesdenkmalamtes zur Verbindung viel weitreichenderer „Sicherungsmaßnahmen" mit bewilligenden Bescheiden unter dieser spezifisch auf Ausgrabungen und sonstige Nachforschungen zum Zweck der Entdeckung und Untersuchung archäologischer Denkmale zugeschnittenen Bestimmung explizit zu erwähnen. Daher sei die gegenständliche Auflage ein offensichtlich rechtsmissbräuchlicher Versuch der Behörde, das vom Gesetzgeber für die „Sicherung" aller „Denkmale" durch Paragraph 31, DMSG gesetzlich vorgesehene und geregelte Verfahren zu umgehen und Betroffene mit viel weitreichenderen Verpflichtungen zu belasten, als es selbst den Eigentümer eines bescheidmäßig geschützten Denkmals belasten dürfte.

Sollte aber wider Erwarten bei der Grabung zuvor noch unbekannte Bodendenkmale entdeckt und (entgegen gängiger fachlicher Praxis und dem vorgelegten Grabungskonzept) nicht vollständig ausgegraben werden, hinsichtlich derer ein öffentliches Erhaltungsinteresse vom Bundesdenkmalamt als tatsächlich gegeben oder wenigstens wahrscheinlich erachtet wird, bestehe selbst bezüglich dieser Denkmale nicht mehr als die – nach Abschluss der Grabung nicht mehr den Beschwerdeführer, sondern den Grundeigentümer treffende – denkmal spezifische Erhaltungspflicht. Diese verpflichte aber selbst den Grund- und somit Denkmaleigentümer nicht einmal zur Durchführung von die mögliche Erosion dieser (dann) denkmalgeschützten Denkmale verhindernden Sicherungsmaßnahmen.

Weiters handle es sich beim aus dem Grabungsschnitt entnommenen Erdmaterial (spätestens) nach dessen Entnahme nicht mehr um einen Bestandteil des Denkmals, sondern höchstens um die vollständig zerstörten und nicht mehr erhaltungsfähigen Zerstörungsprodukte ehemaliger Denkmalsubstanz. Bei der (im gegenständlichen Fall sicherlich mit geschätzt etwa 135 m³ bei voraussichtlich im Schnitt erhaltener „Denkmalsubstanz“ von geschätzt weniger als 2 m³ anteilmäßig massiv überwiegenden), durch moderne natürliche Prozesse entstandenen und durch jahrtausendelange Pflugtätigkeit vollständig durchwühlten Humusschicht handle es sich hingegen von Anfang an nicht um Denkmalsubstanz. Deren Wiedereinbringung in den Schnitt könne daher weder eine für die Erhaltung des Denkmals unbedingt notwendige Erhaltungsmaßnahme darstellen noch für irgendeinen anderen Zweck als dem des Schutzes allfällig im offenen Schnitt verbliebener Bodendenkmale vor natürlicher Erosion (was explizit auch in der unter Punkt 7. dargestellten Stellungnahme festgehalten werde) geeignet sein, der allerdings durch das DMSG überhaupt nicht vorgesehen sei. Davon abgesehen würde die – allfällig zivilrechtlich zwischen dem Beschwerdeführer und dem Grundeigentümer zu regelnde – Unterlassung der Wiederverfüllung des Grabungsschnitts durch den Beschwerdeführer (z.B. wenn der dieser an dieser Stelle Baumaßnahmen planen und nicht die Wiedernutzung des Grabungsschnitts als landwirtschaftliche Produktionsfläche beabsichtigen sollte – nicht eine Unterlassung unbedingt notwendiger Erhaltungsmaßnahmen in offenkundiger Zerstörungsabsicht darstellen und wäre daher nicht einmal vom Zerstörungs- und Veränderungsverbot des § 4 Abs. 1 Z 2 DMSG erfasst. Weiters handle es sich beim aus dem Grabungsschnitt entnommenen Erdmaterial (spätestens) nach dessen Entnahme nicht mehr um einen Bestandteil des Denkmals, sondern höchstens um die vollständig zerstörten und nicht mehr erhaltungsfähigen Zerstörungsprodukte ehemaliger Denkmalsubstanz. Bei der (im gegenständlichen Fall sicherlich mit geschätzt etwa 135 m³ bei voraussichtlich im Schnitt erhaltener „Denkmalsubstanz“ von geschätzt weniger als 2 m³ anteilmäßig massiv überwiegenden), durch moderne natürliche Prozesse entstandenen und durch jahrtausendelange Pflugtätigkeit vollständig durchwühlten Humusschicht handle es sich hingegen von Anfang an nicht um Denkmalsubstanz. Deren Wiedereinbringung in den Schnitt könne daher weder eine für die Erhaltung des Denkmals unbedingt notwendige Erhaltungsmaßnahme darstellen noch für irgendeinen anderen Zweck als dem des Schutzes allfällig im offenen Schnitt verbliebener Bodendenkmale vor natürlicher Erosion (was explizit auch in der unter Punkt 7. dargestellten Stellungnahme festgehalten werde) geeignet sein, der allerdings durch das DMSG überhaupt nicht vorgesehen sei. Davon abgesehen würde die – allfällig zivilrechtlich zwischen dem Beschwerdeführer und dem Grundeigentümer zu regelnde – Unterlassung der Wiederverfüllung des Grabungsschnitts durch den Beschwerdeführer (z.B. wenn der dieser an dieser Stelle Baumaßnahmen planen und nicht die Wiedernutzung des Grabungsschnitts als landwirtschaftliche Produktionsfläche beabsichtigen sollte – nicht eine Unterlassung unbedingt notwendiger Erhaltungsmaßnahmen in offenkundiger Zerstörungsabsicht darstellen und wäre daher nicht einmal vom Zerstörungs- und Veränderungsverbot des Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 2, DMSG erfasst.

Des weiteren sei die Auflage auch deshalb unzulässig, weil sie von ihrem Wortlaut her essenziell unbestimmt ist: Denn welche „Sicherungsmaßnahmen“ das BDA nach Abschluss der Grabung festlegen werde, lasse sich für den Beschwerdeführer überhaupt nicht bestimmen und werde auch durch die Auflage selbst in keiner Weise beschränkt. Die belangte Behörde könnte aufgrund des völlig unbestimmten Wortlauts der Auflage dem Beschwerdeführer nach Abschluss der Grabung ebenso gut wie z.B. eine bloße Wiederverfüllung des Schnitts mit dem Grabungsaushub (erwartete Kosten gegenständlich ca. 750 bis 1.000 EUR) z.B. die Einbringung einer 25 cm starken Schicht aus armiertem Beton (hochgerechnete Kosten: rund 250.000 EUR) auftragen.

Schließlich sei die bekämpfte Auflage auch deshalb unzulässig, weil sie sich bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als überhaupt nicht erforderlich erweise: Schließlich habe das Bundesdenkmalamt gemäß § 30 Abs. 4 DMSG das Recht, die Grabung des Beschwerdeführers fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen) und könne daher, wenn sich gegen Ende der Grabung zeigt, dass tatsächlich an Ort und Stelle nach deren Abschluss schützenswerte Denkmale oder auch unbewegliche Bodendenkmale im Grabungsschnitt oder direkt an diesen angrenzend ganz oder teilweise unausgegraben im Boden verbleiben, wie gesetzlich vorgesehen gemäß § 31 Abs. 1 DMSG die bescheidmäßige Anordnung tatsächlich jeweils geeigneter „Sicherungsmaßnahmen“ iSd § 31 Abs. 1 DMSG bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen. Schließlich sei die bekämpfte Auflage auch deshalb unzulässig, weil sie sich bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung als überhaupt nicht erforderlich erweise: Schließlich habe das Bundesdenkmalamt gemäß Paragraph 30, Absatz 4, DMSG das Recht, die Grabung des Beschwerdeführers fachmännisch zu überwachen (oder durch Bevollmächtigte überwachen zu lassen) und könne daher, wenn sich gegen Ende der Grabung zeigt, dass tatsächlich an Ort und Stelle nach deren Abschluss schützenswerte Denkmale oder auch

unbewegliche Bodendenkmale im Grabungsschnitt oder direkt an diesen angrenzend ganz oder teilweise unausgegraben im Boden verbleiben, wie gesetzlich vorgesehen gemäß Paragraph 31, Absatz eins, DMSG die bescheidmäßige Anordnung tatsächlich jeweils geeigneter „Sicherungsmaßnahmen“ iSd Paragraph 31, Absatz eins, DMSG bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

17. Mit Schriftsatz vom 07.01.2024 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen zu der belangten Behörde anzulastenden Verfahrensfehlern (unzulässige Beurteilung von Rechtsfragen durch Amtssachverständige, Unvollständigkeit des Verwaltungsaktes, Verstoß gegen die Unparteilichkeit der Entscheidung, mutwillige Verfahrensführung durch die Behörde, Verdacht auf subjektive gleichheitswidrige Willkür) und stellte (ergänzend) die Anträge, das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass die belangte Behörde das gegenständliche Verfahren durch sein überwiegendes Verschulden über die gesetzliche Frist des § 73 Abs. 1 AVG hinaus verschleppt habe, im gegenständlichen Verfahren durch generell mutwillige Verfahrensführung rechtsmissbräuchlich vorgegangen sei und sich daraus der begründete Verdacht ergebe, dass die am Verfahren beteiligten Organe subjektiv gleichheitswidrige Willkür geübt hätten.

17. Mit Schriftsatz vom 07.01.2024 ergänzte der Beschwerdeführer sein Vorbringen zu der belangten Behörde anzulastenden Verfahrensfehlern (unzulässige Beurteilung von Rechtsfragen durch Amtssachverständige, Unvollständigkeit des Verwaltungsaktes, Verstoß gegen die Unparteilichkeit der Entscheidung, mutwillige Verfahrensführung durch die Behörde, Verdacht auf subjektive gleichheitswidrige Willkür) und stellte (ergänzend) die Anträge, das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen, dass die belangte Behörde das gegenständliche Verfahren durch sein überwiegendes Verschulden über die gesetzliche Frist des Paragraph 73, Absatz eins, AVG hinaus verschleppt habe, im gegenständlichen Verfahren durch generell mutwillige Verfahrensführung rechtsmissbräuchlich vorgegangen sei und sich daraus der begründete Verdacht ergebe, dass die am Verfahren beteiligten Organe subjektiv gleichheitswidrige Willkür geübt hätten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der Entscheidung wird zum der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt zugrunde gelegt. 1.1. Der Entscheidung wird zum der unter Punkt römisch eins. dargestellte Sachverhalt zugrunde gelegt.

1.2. Darüber hinaus wird Folgendes festgestellt:

1.2.1. Im Rahmen der beantragten Maßnahme soll durch Öffnung einer ca. 30 x 15 m großen Fläche ein – voraussichtlich verhältnismäßig schlecht erhaltener – lenglzeitlicher Langhausbefund (zur Gänze) ausgegraben werden.

1.2.2. Der zu erwartende Langhausbefund liegt zur Gänze innerhalb der geplanten Grabungsfläche.

1.2.3. Die nächstgelegenen zu erwartenden archäologischen Befunde treten in einem Abstand von zumindest 30 m von den Außengrenzen der geplanten Grabungsfläche auf.

1.2.4. Die Bedeckung von archäologischen Befunden mit Grabungsaushub oder gleichwertigem Material ist eine geeignete Maßnahme, um diese vor Erosion zu schützen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die zu Punkt 1.1. ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen sowie aus dem Verfahrensakt des Bundesverwaltungsgerichts.

2.2.1. Die Feststellung zu Punkt 1.2.1. stützt sich das (zum integrierenden Bestandteil des angefochtenen Bescheides erklärte) Konzept mit Projekt- und Methodikbeschreibung vom 31.05.2021 samt Planbeilage (bildliche Darstellung) in Zusammenhang mit dem plausiblen Vorbringen des Beschwerdeführers.

2.2.2. Die Feststellung zu Punkt 1.2.2. stützt sich auf die erwähnte bildliche Darstellung in der Projekt- und Methodikbeschreibung; darin ist zu erkennen, dass die auf den Langhausbefund hinweisenden beiden parallelen, rot markierten Striche klar innerhalb der die Grenzen der Grabungsfläche markierenden blauen Umrahmung liegen.

2.2.3. Die Feststellung zu Punkt 1.2.3. stützt sich auf Aussage in der Stellungnahme von XXXX wonach zur Konservierung von (nach der Grabung noch vorhandenen) Bodendenkmalen, d.h. insbesondere deren Schutz vor Erosion, im freien Feld eine sorgfältige Einfüllung mit dem vorhandenen Material bzw. im Ersatzfall mit möglichst

gleichwertigem Material anzustreben ist. Soweit die Beschwerde auf diese Aussage Bezug nimmt, tritt sie der grundsätzlichen Tauglichkeit der Maßnahme nicht entgegen (sondern hält – in rechtlicher Hinsicht – fest, dass das DMSG Derartiges nicht vorsehe, fest). Festzuhalten ist weiters, dass XXXX in ihrer (auf das konkrete Grabungsvorhaben eingehenden) Stellungnahme auf den Schutz von Befunden (und nicht auch von beweglichen Bodendenkmalen) vor Erosion abstellt. 2.2.3. Die Feststellung zu Punkt 1.2.3. stützt sich auf Aussage in der Stellungnahme von römisch XXXX wonach zur Konservierung von (nach der Grabung noch vorhandenen) Bodendenkmalen, d.h. insbesondere deren Schutz vor Erosion, im freien Feld eine sorgfältige Einfüllung mit dem vorhandenen Material bzw. im Ersatzfall mit möglichst gleichwertigem Material anzustreben ist. Soweit die Beschwerde auf diese Aussage Bezug nimmt, tritt sie der grundsätzlichen Tauglichkeit der Maßnahme nicht entgegen (sondern hält – in rechtlicher Hinsicht – fest, dass das DMSG Derartiges nicht vorsehe, fest). Festzuhalten ist weiters, dass römisch XXXX in ihrer (auf das konkrete Grabungsvorhaben eingehenden) Stellungnahme auf den Schutz von Befunden (und nicht auch von beweglichen Bodendenkmalen) vor Erosion abstellt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt A):

3.1.1. § 11 DMSG lautet (sofern hier relevant) wie folgt:

„(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Abs. 2 und 9 nichts anderes vorsehen (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. Bewilligungen können nur physischen Personen und nur für konkrete Grabungsvorhaben erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid klar (unter Anschluss von Plänen, die der Antragsteller beizubringen hat) zu umschreiben sind. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht nicht. 3.1.1. Paragraph 11, DMSG lautet (sofern hier relevant) wie folgt:

„(1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, soweit Absatz 2 und 9 nichts anderes vorsehen (Forschungsgrabung). Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben. Bewilligungen können nur physischen Personen und nur für konkrete Grabungsvorhaben erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid klar (unter Anschluss von Plänen, die der Antragsteller beizubringen hat) zu umschreiben sind. Bewilligungen gemäß diesem Absatz können mit Einschränkungen, Auflagen und Sonderregelungen verbunden sein (hinsichtlich Fläche und Tiefe, Art der Durchführung, Meldepflichten, Kontrollen usw.). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besteht nicht.

(2) [...]

(3) Die nach Abs. 1 Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden. (3) Die nach Absatz eins, Berechtigten haben den Beginn einer Grabung (sowie allfällig vorangehender Untersuchungen) auf einem Grundstück bzw. auf mehreren zusammenhängenden Grundstücken dem Bundesdenkmalamt unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Funde sind grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des § 8 anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Abs. 1 und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Weitere Funde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 sowie des § 10 gelten. Die Frist des § 9 Abs. 3 endet jedoch erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen

dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.(4) Funde sind grundsätzlich entsprechend den Bestimmungen des Paragraph 8, anzuzeigen. Bewilligungen und Anzeigen im Sinne des Absatz eins und 3 ersetzen diese Anzeigepflicht nicht, doch trifft im Falle von Grabungen, die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen durchgeführt werden, die Meldepflicht nur den Grabungsleiter, den Finder sowie den allfälligen Auftraggeber. Weitere Funde sind dem Bundesdenkmalamt lediglich einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der jeweilige Fund erfolgte, zu melden. Die Meldungen haben in Form und Umfang wissenschaftlichen Grundsätzen der Forschung und Dokumentation zu entsprechen. Die Bestimmungen des Paragraph 9, Absatz 3 und 4 sowie des Paragraph 10, gelten. Die Frist des Paragraph 9, Absatz 3, endet jedoch erst jeweils sechs Wochen nach Einlangen dieser Meldungen beim Bundesdenkmalamt.

(5) Den nach Abs. 1 Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß § 3 Abs. 1 oder gemäß einem sonstigen in § 2 Abs. 3 erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen oder Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 Abs. 1.(5) Den nach Absatz eins, Berechtigten sind die Veränderungen und Zerstörungen an Bodendenkmalen nur in jenem Ausmaß gestattet, als dies durch eine wissenschaftliche Grabungsarbeit unvermeidlich und daher notwendig ist. Soweit hinsichtlich Bodendenkmalen jedoch bereits gemäß Paragraph 3, Absatz eins, oder gemäß einem sonstigen in Paragraph 2, Absatz 3, erwähnten Verfahren bescheidmäßig festgestellt wurde, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, bedarf die Grabung wegen der damit zwangsläufig verbundenen Veränderungen oder Zerstörungen auf jeden Fall auch der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß Paragraph 5, Absatz eins,

(6) Dem Bundesdenkmalamt ist neben den Meldungen gemäß Abs. 3 und 4 in regelmäßigen Abständen (wenigstens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres) über durchgeführte Grabungen ein umfassender Bericht mit allen

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at